

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2021
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 23.04.2021

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Geschäftszahl: 2020-0.823.284

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Mit dem Pfandbriefgesetz erhält der österreichische Markt eine moderne, den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechende und vor allem für alle Institute einheitliche Rechtsgrundlage für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen. Aus Aufsichtssicht ist sehr zu begrüßen, dass durch die frühzeitige Begutachtung auch eine ausreichende Vorbereitungszeit für Unternehmen und Aufsicht sichergestellt wird. Der gewählte Ansatz, die unterschiedlichen österreichischen Materiegesetze zu vereinheitlichen, bewährte Regelungen des bisherigen Rechts dabei zu übernehmen und das Pfandbriefrecht gleichzeitig an der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen (im Folgenden: „Richtlinie“) zu orientieren, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 PfandBG:

Der Anwendungsbereich stellt auf das Vorliegen eines Kreditinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Kreditinstitut) ab. Folglich würden Kreditinstitute, die nicht als CRR-Kreditinstitut eingestuft werden können, nicht in den Anwendungsbereich des PfandBG fallen, selbst wenn sie gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen berechtigt sind. Gerade nachdem Kreditinstitute, die keine CRR-Kreditinstitute sind, gemäß § 1a

BWG die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ohnedies einhalten müssen, sollte ihnen auch die Möglichkeit offenstehen, gedeckte Schuldverschreibungen nach dem PfandBG zu begeben.

Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung in § 39 Abs. 7 PfandBG ist anzumerken, dass diese auf das Vorliegen eines Kreditinstituts abstellt, was im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung in § 3 Z 7 PfandBG wiederum allein CRR-Kreditinstitute umfasst. Eine mögliche Lösung wäre, diese Übergangsbestimmung dahingehend zu ändern, dass sie sich auf den Kreditinstitutsbegriff gemäß § 1 Abs. 1 BWG (BWG-Kreditinstitut) beziehen würde. Jedoch wären in diesem Fall Non-CRR-Kreditinstitute, die vor dem 8. Juli 2022 noch nicht zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen oder fundierten Bankschuldverschreibungen berechtigt waren, aber am bzw. nach diesem Datum eine entsprechende Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG beantragen würden, dennoch nicht vom PfandBG erfasst. Aus den oben genannten Gründen regt die FMA an, im Rahmen des Anwendungsbereichs des PfandBG auf den Kreditinstitutsbegriff gemäß § 1 Abs. 1 BWG abzustellen, um so im nicht europäisch harmonisierten Bereich Rechtsicherheit zu schaffen. Dementsprechend wäre dieser nationale Kreditinstitutsbegriff auch für die Begriffsbestimmung in § 3 Z 7 anzuwenden.

Zu § 3 Z 21 PfandBG:

Wir regen an, auf die Kreditinstituts-Gruppe gemäß BWG abzustellen. Der CRR-Gruppenbegriff berücksichtigt einfache Strukturen nicht (die Definition spricht von Mutterunternehmen und „seinen“ [Plural] Tochterunternehmen), auch lässt sich in der CRR allein aus dem Zusammenhang erkennen, dass es sich um die bankaufsichtsrechtliche Gruppe handelt. Eine Referenz auf die nationale Bankengruppe gemäß § 30 (Mutter-/Tochterbeziehung) bzw. § 30a (horizontale Gruppe) BWG wäre aus unserer Sicht vorzuziehen.

Zu § 4 Abs. 1 PfandBG:

Es wird eine Klarstellung der sich durch § 4 Abs. 1 ergebenden Rechtsfolgen angeregt, insbesondere, ob § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für die dort beschriebenen Forderungen darstellt (in dem Fall könnte auch das Verhältnis zu § 26 klargestellt werden) oder ob es sich um öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Bedingungen für die Begebung gedeckter Schuldverschreibungen handelt.

Während in § 4 auf Derivatekontrakte abgestellt wird, die die Anforderungen gemäß § 16 erfüllen, bezieht sich § 26 Z 1 und 2 auf Derivatekontrakte ohne diese Einschränkung. Es wird eine Vereinheitlichung angeregt.

Zu § 6 PfandBG (allgemein):

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 6 ergibt, wurde das in Art. 6 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie (EU) 2019/2162 enthaltene Wahlrecht nicht ausgeübt, sodass Darlehen, die öffentlichen

Unternehmen im Sinne von Art. 2 Bst. b der Richtlinie 2006/111/EG gewährt werden oder durch sie garantiert sind, nicht als anererkennungsfähige Deckungswerte gelten. Diese Entscheidung stellt ein positives Signal für die Sicherheit und Werthaltigkeit der österreichischen gedeckten Schuldverschreibungen dar und wird im Hinblick auf den Anlegerschutz daher FMA-seitig begrüßt.

Zu § 6 Abs. 3 PfandBG:

Die Formulierung „bis zur Höhe des Werts der Hypothek oder der sonstigen vergleichbaren Sicherungsrechte einschließlich der vorrangigen Rechte“ erscheint nicht ohne weiteres verständlich. Es wird angeregt, im Gesetz oder in den Erläuterungen klarzustellen, dass damit der besicherte Betrag (vgl. die englische Sprachfassung des Art. 6 Abs. 3 zweiter Unterabs. der Richtlinie: „*principal amount of the liens*“) gemeint ist, wobei vorrangige Rechte (etwa höherrangige Hypotheken) von diesem besicherten Betrag noch abzuziehen sind. Bei einer Hypothek ist daher etwa der grundbücherlich eingetragene Betrag der Hypothek unter Abzug der für höherrangige Hypotheken eingetragenen Beträge heranzuziehen.

Zu § 9 PfandBG (allgemein):

Die FMA begrüßt grundsätzlich die detaillierte Regelung der Deckungsanforderungen in § 9 und regt in dem Zusammenhang folgende Anpassungen an:

Zunächst scheinen die zu bedeckenden Werte in Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 7 im Einzelnen unterschiedlich definiert zu sein:

- Gemäß Abs. 1 ist der Nennwert der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibung sowie die Höhe der jährlichen Zinslast zu 100 % decken
- Gemäß Abs. 3 iVm. Abs. 4 sind Verpflichtungen zu Tilgungszahlungen, jegliche Zinsen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen, Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten und die erwarteten Kosten für die Führung und Verwaltung bei einer Abwicklung des Programms zu 100 % zu decken
- Gemäß Abs. 4 ist darüber hinaus der Nennwert der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen in Höhe von 2 % zu übersichern
- Gemäß Abs. 7 ist beim Nominalprinzip der aggregierte Kapitalbetrag der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen zu 100 % zu decken, wobei kumulativ (vgl. Abs. 7 letzter Satz) auch das Barwertprinzip zur Anwendung gelangen kann
- Zusätzliche Sondervorschriften enthält Abs. 1 für Nullkupon-Anleihen und Abs. 9 für negative Beendigungswerte von Sicherungsgeschäften

Es wird angeregt, den zu deckenden Betrag in § 9 einheitlich zu definieren.

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 9 ergibt, dürfte der Begutachtungsentwurf davon ausgehen, dass gemäß Abs. 1 (und entgegen dem Wortlaut von Abs. 4, wo auf „jegliche Zinsen“ abgestellt wird) nur die Zinslast der nächstfolgenden 12 Monate abzudecken ist. Dies entspräche weder der derzeitigen Rechtslage noch der Intention der Richtlinie: Derzeit verlangen § 6 Abs. 1 HypBG, § 2 Abs. 1 PfandbriefG und § 1 Abs. 8 FBSchVG jeweils, dass alle künftigen Zinsen zumindest aus

den erwarteten Zinserträgen im Deckungsstock abgedeckt werden können. Auch die Richtlinie verlangt die Berücksichtigung jeglicher künftigen Zinsen (Art. 15 Abs. 3 Bst. b, Abs. 6 dritter Unterabsatz und Abs. 7). Zudem wäre es ein Wertungswiderspruch, bei Nullkuponanleihen in wirtschaftlicher Betrachtung eine volle Berücksichtigung der Zinsen vorzusehen (dies ergibt sich durch die im Begutachtungsentwurf vorgesehene volle Berücksichtigung der Differenz zwischen Ausgabe- und Nennwert), bei sonstigen gedeckten Schuldverschreibungen aber nicht. Wir regen daher an, auch die Bedeckung aller künftigen Zinsen anzuordnen, wobei künftige Zinserträge unter Berücksichtigung der geltenden Rechnungslegungsstandards (vgl. Art. 15 Abs. 6 und 7 der Richtlinie) im Einklang mit der verwendeten Berechnungsmethode (Nominal- oder Barwertprinzip) berücksichtigt werden könnten.

Gesamthaft wird daher vorgeschlagen, die Definition der abzudeckenden Verbindlichkeiten des Abs. 4 Z 1 bis 4 grundsätzlich beizubehalten, und in Abs. 1 und Abs. 7 jeweils auf Abs. 4 Z 1 bis 4 zu verweisen. Zudem wird angeregt, auch bei der Definition der Basis der Überdeckung im Schlussteil des Abs. 4 auf die gemäß Abs. 4 Z 1 bis 4 abzudeckenden Verbindlichkeiten abzustellen. Aus systematischer Sicht könnten außerdem die Ausführungen zu Nullkuponanleihen in Abs. 7 als *lex specialis* zum Nominalprinzip platziert werden, da der für Nullkuponanleihen heranzuziehende Rückkaufwert durch die dafür erforderliche Diskontierung dem Barwertprinzip angenähert ist. Weiters könnte darauf hingewiesen werden, dass Abs. 9 eine Konkretisierung des Abs. 4 Z 3 darstellt. Schließlich wäre im Interesse der Rechtssicherheit angeraten, auch im Gesetzestext klarzustellen, dass künftige Zinsen auch mit künftigen Zinserträgen im Deckungsstock abgedeckt werden können, sofern dabei alle rechnungslegungsrechtlichen und bankbetrieblichen (§ 39 BWG) Grundsätze berücksichtigt werden. Bedeutung hätte diese Klarstellung insbesondere für das Nominalprinzip.

Zu § 9 Abs. 4 und 7 PfandBG (Übersicherung):

Die von Art. 129 Abs. 3a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.d.F. Verordnung (EU) 2019/2160 geforderte Übersicherung von 5 % für alle gedeckten Schuldverschreibungen (zuvor war eine Übersicherung iHv. 2 % nur in § 6 Abs. 1 HypBG sowie § 2 Abs. 1 PfandbriefG vorgesehen) wird von der FMA sehr positiv beurteilt. Wir regen daher an, das Wahlrecht in Art. 129 Abs. 3a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.d.F. Verordnung (EU) 2019/2160 nicht zu nutzen und die dortige Regelung einer Übersicherung von 5 % zu übernehmen. Dies würde zu einer weiteren Stärkung der Marke „österreichischer Pfandbrief“ führen und wäre überdies bereits heute von der Marktpraxis gedeckt.

Zu den erwarteten Kosten für die Führung und Verwaltung führen die Erläuterungen aus, dass die erwarteten Kosten für Führung und Verwaltung bei Abwicklung des Programms pauschaliert als 2 %-ige Übersicherung zu berücksichtigen sind. Die grundsätzliche Position der FMA zur Höhe der Übersicherung wurde bereits geschildert; aus rechtlicher Sicht sei an dieser Stelle aber angemerkt, dass Abs. 4 des Begutachtungsentwurfs eine 2 %-ige Übersicherung im Schlussteil *zusätzlich* zu den gemäß Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Z 1 bis 4 zu bedeckenden Verbindlichkeiten anordnet. Damit wäre die Übersicherung auch zusätzlich zur 100 %-igen Bedeckung der Kosten für Führung und Verwaltung bei Abwicklung des Programms gemäß Abs. 4 Z 4 zu halten.

Zu § 13 PfandBG:

Aus Sicht der FMA sollten gedeckte Schuldverschreibungen einfach und leicht verständlich bleiben, weswegen die Ausübung des Wahlrechts gemäß Art. 8 der Richtlinie und die damit geschaffene Möglichkeit der Indeckungnahme gedeckter Schuldverschreibungen, die von einem – einer Gruppe zugehörigen – Kreditinstitut emittiert wurde, äußerst kritisch gesehen wird. Grundsätzlich könnte ein Kreditinstitut Deckungswerte eines anderen gruppenzugehörigen Kreditinstituts auch durch die in § 14 vorgesehene (und der bisherigen österreichischen Rechtslage entsprechende) treuhändige Gestaltung in den eigenen Deckungsstock aufnehmen.

Aus diesem Grund raten wir von der Ausübung dieses Wahlrechts ab. Sollte an diesem festgehalten werden, würden wir eine verpflichtende Übersicherung von 5 % (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 9 Abs. 4 und 7 PfandBG) sehr begrüßen.

Bei Herabsetzungen der Bonitätsstufe hat die FMA gemäß § 13 Abs. 2 eine Entscheidung über deren Gestattung zu treffen und diese der EBA mitzuteilen. Zu diesem Zweck regen wir an, eine Anzeige solcher Änderungen der Bonitätsstufe an die FMA vorzusehen. Nachdem § 30 Abs. 2 nicht den Inhalt der Bewilligung, sondern nur den Antragsinhalt für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen betrifft (vgl. aber auch unsere Anmerkung zu § 30), regen wir an, den Verweis in § 13 Abs. 2 auf § 30 Abs. 1 abzuändern. So könnte klargestellt werden, dass in § 13 Abs. 2 auf den Inhalt der erteilten Bewilligung abgestellt wird.

Um klar auszudrücken, dass § 13 Abs. 2 Fälle betrifft, in denen die ursprüngliche Bonitätsstufe 1 (vgl. § 13 Abs. 1 Z 5) auf Bonitätsstufe 2 herabgesetzt wurde, regen wir außerdem folgende Formulierung des Abs. 2 an: „...dass auf die Bonitätsstufe 2 herabgesetzte gedeckte Schuldverschreibungen ~~der Bonitätsstufe 2 nach einer Herabsetzung ihrer Bonitätsstufe weiterhin...~~“

Zu § 14 Abs. 4 PfandBG:

Grundsätzlich ist aus FMA-Sicht die gemeinsame Finanzierung mehrerer nicht verbundener Kreditinstitute für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen sehr kritisch zu sehen. Im Gesetzesentwurf wird zwar die regionale Belegenheit der als Sicherheit gestellten Deckungswerte eingeschränkt (EU, Schweiz), es fehlt jedoch jegliche regionale Einschränkung hinsichtlich der Kreditinstitute, mit welchen gemeinsame Finanzierungen durchgeführt werden können (auch Institute aus Drittländern wären erfasst). Durch die Ausübung dieses Wahlrechts und die Schaffung der Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung im Wege der Finanzsicherheit steigt die Komplexität, die Vernetzung zwischen Instituten (potentielle Ansteckungskanäle) und die Unsicherheit bei den Anlegern und Anlegerinnen. Aus unserer Sicht mindert dies die Attraktivität von gedeckten Schuldverschreibungen.

Wir erkennen jedoch an, dass die treuhändige Indeckungnahme und die damit verbundene gemeinsame Finanzierung in den aktuellen Gesetzen bereits vorgesehen ist (vgl. § 6 Abs. 1a

HypBG, § 2 Abs. 1a PfandbriefG und § 1 Abs. 6 FBSchVG) und insbesondere für kleine Kreditinstitute von Relevanz ist. Vor dem Hintergrund, dass Art. 9 der Richtlinie grundsätzlich nur den Erwerb anererkennungsfähiger Deckungswerte regelt, würden wir jedoch anraten, die Möglichkeit einer treuhändigen Indeckungnahme auf EU-Kreditinstitute zu beschränken, die Teil derselben Gruppe, desselben institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) oder desselben Kreditinstitute-Verbunds sind.

Zu § 16 Abs. 1 PfandBG:

Zur Vorgabe in § 16 Abs. 1 Z 1, Derivate aus dem Deckungsstock zu entfernen, wenn das abgesicherte Risiko nicht mehr besteht, steht das Zustimmungsrecht der Gegenpartei bei der Entfernung (§ 10 Abs. 4) in einem Spannungsverhältnis. Es wird angeregt anzuordnen, dass die Gegenpartei bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1 die Entfernung des Derivats aus dem Deckungsstock nicht verweigern darf.

Zu § 18 PfandBG (Interner Treuhänder):

Wir begrüßen, dass das Wahlrecht des Art. 13 der Richtlinie ausgeübt wurde und weiterhin – wie bisher in § 29 ff HypBG, § 3 PfandbriefG und § 1 Abs. 2 FBSchVG geregelt – die Funktion des Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks vorgesehen ist.

Allerdings sehen wir die Nutzung der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit zur Schaffung eines internen Treuhänders kritisch. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob die Unabhängigkeit eines internen Treuhänders vom Kreditvergabeverfahren – vor allem im Hinblick auf kleine Institute – gewährleistet werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob Österreich mit dieser Lösung nicht ein potenzieller Sonderfall in der EU wäre, was der Reputation und der internationalen Platzierbarkeit von in Österreich begebenen gedeckten Schuldverschreibungen entgegenstehen könnte. So sieht zum Beispiel das deutsche PfandBG in § 7 einen externen Treuhänder vor.

Aus den oben genannten Gründen würde die FMA das Festhalten am aktuell vorgeschriebenen externen Treuhänder (vgl. § 29 ff HypBG, § 3 PfandbriefG und § 1 Abs. 2 FBSchVG zum Regierungskommissär) begrüßen. Aus Aufsichtssicht wird auch die behördliche Bestellung des externen Treuhänders befürwortet. Da die fachliche Qualifikation der jetzigen externen Treuhänder sehr heterogen ist, rät die FMA zu regelmäßigen Schulungen dieser.

Sollte die Anregung nicht aufgegriffen und am internen Treuhänder festgehalten werden, schlagen wir nachfolgende Anpassungen zur Verbesserung der Funktion eines internen Treuhänders vor:

Die Richtlinie schreibt den direkten Zugang des internen Treuhänders zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion vor (in Österreich wäre dies der Aufsichtsrat). Im gegenständlichen Entwurf ist jedoch nur ein direkter Zugang zu den Geschäftsleitern und nicht zum Aufsichtsrat vorgesehen. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden.

Es wird auch angeregt, eine behördliche Beurteilung der Eignung des internen Treuhänders

vorzusehen (Fit&Proper-Test). Die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen könnten vor der Bestellung des internen Treuhänders (bzw. der gemäß § 18 Abs. 2 an der Spitze des internen Treuhänders stehenden natürlichen Person) an die FMA übermittelt werden. Alternativ könnte zumindest im Rahmen der „Angaben über zuständige Führungskräfte und Personal“ gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 bei der Bewilligung eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen explizit vorgesehen werden, dass auch Angaben über die Eignung des internen Treuhänders zu machen sind. Neben einer angemessenen fachlichen Qualifikation wäre aufgrund der besonderen, unabhängigen Stellung des internen Treuhänders auch eine behördliche Prüfung seiner persönlichen Eignung angebracht. Zu diesem Zweck könnte auch die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Z 6 und 7 BWG verlangt werden (vgl. zur entsprechenden Anforderung an den Leiter der Compliance-Funktion § 39 Abs. 6 Z 3 BWG).

Wir regen an, bei entsprechendem Fehlverhalten des internen Treuhänders, insbesondere der Verletzung von Berichtspflichten an die FMA, Verwaltungsstrafen vorzusehen. Bei wesentlichem Fehlverhalten oder mangelnder Eignung sollte der Treuhänder auch behördlich abzusetzen sein, verbunden mit der Pflicht des Kreditinstituts, einen geeigneten neuen Treuhänder zu bestellen.

Zu § 18 PfandBG (Risikomanagementabteilung):

Die Verankerung einer Risikomanagementabteilung im PfandBG wird aufsichtsseitig ausdrücklich begrüßt. In dem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auch den eigenen Aufgabenkreis des Risikomanagements im PfandBG festzuschreiben, insbesondere im Hinblick auf Kreditinstitute, die nicht schon im Rahmen des BWG zur Führung einer eigenen Risikomanagementabteilung verpflichtet sind.

Der Begutachtungsentwurf regelt grundsätzlich das erforderliche Ausmaß der Bedeckung von gedeckten Schuldverschreibungen, enthält aber keine ausdrücklichen Vorgaben an das Kreditinstitut für ein darüberhinausgehendes Risikomanagement. Aus Sicht der FMA ist es unerlässlich, dass Kreditinstitute, die gemäß diesem Gesetz gedeckte Schuldverschreibungen begeben, über ein für die Art und Umfang ihres Geschäfts geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit dem Geschäft für gedeckte Schuldverschreibungen verbundener Risiken sicherzustellen. Obgleich Kreditinstitute grundsätzlich gemäß § 39 BWG dazu verpflichtet sind, bankbetriebliche Risiken zu erfassen, zu überwachen und zu steuern, wäre es aus Sicht der FMA wünschenswert, eine derartige Verpflichtung hinsichtlich Risiken aus gedeckten Schuldverschreibungen auch im PfandBG explizit aufzunehmen (vgl. in dem Zusammenhang auch § 27 des deutschen Pfandbriefgesetzes).

Eine solche Risiko- und Sorgfaltsnorm im PfandBG könnte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Gemäß § 18 Abs. 1 benötigen Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung, die (bzw. deren Leiter oder Leiterin) auch als interner Treuhänder fungiert. Der Risikomanagementabteilung werden im PfandBG aber außer ihrer Funktion als Treuhänderin keine eigenen Aufgaben zugewiesen. Es wird angeregt, der Risikomanagementabteilung auch Aufgaben im Zusammenhang mit Risiken aus gedeckten

Schuldverschreibungen zuzuweisen, wobei sich die konkrete Formulierung an § 39 Abs. 5 Z 1 bis 4 BWG orientieren würde. Dies wäre ganz besonders im Hinblick auf Kreditinstitute von Bedeutung, die nicht schon aufgrund § 39 Abs. 5 zur Einrichtung einer Risikomanagementabteilung verpflichtet sind.

- Eine Risiko- und Sorgfaltnorm könnte auch Art. 6 Abs. 8 und Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie umsetzen. Art. 6 Abs. 8 betrifft die Risikostreuung im Deckungspool in Bezug auf die Granularität und die wesentliche Konzentration von Vermögenswerten, die Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idF. der Verordnung (EU) 2019/2160 nicht entsprechen (das sind Vermögenswerte gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Begutachtungsentwurfs). Art. 18 Abs. 4 wiederum betrifft die Dokumentation von Geschäften im Zusammenhang mit gedeckten Schuldverschreibungen, was neben der Dokumentation der Deckungswerte im Deckungsregister insbesondere auch die Dokumentation der Emissionstätigkeit umfasst.
- § 23 Abs. 2 Z 4 sieht die Offenlegung von Informationen zum Markt-, Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiko vor, was die Erfassung und Überwachung dieser Risiken durch das Institut voraussetzt. Eine explizite Verpflichtung, diese Risiken auch im eigenen Risikomanagement der Bank zu behandeln, führt auch aus diesem Gesichtspunkt zu keinem Mehraufwand für ein Institut, das bei der Ausgabe von Pfandbriefen sorgfältig und rechtskonform handelt.

Zu § 21 PfandBG:

Hinsichtlich der Anforderungen zum Liquiditätspuffer fehlen aus FMA-Sicht Vorgaben bezüglich dessen Zusammensetzung. So fehlt beispielsweise ein Verweis auf Art. 17 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61, der sich auf die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers nach Aktivastufen bezieht.

Darüber hinaus ist kritisch zu beurteilen, dass Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten iSd Art. 129 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 PfandBG als für die Deckung des Liquiditätspuffers geeignete Vermögenswerte eingestuft werden. In einem marktweiten Stressszenario können solche Vermögenswerte – trotz der Einhaltung von Bonitäts-/Ratingvorgaben – aus Aufsichtssicht nicht die Generierung von Liquidität sicherstellen. Für besonders bedenklich halten wir deshalb auch, dass das maximal zulässige Ausmaß solcher Vermögenswerte im Liquiditätspuffer im PfandBG nicht gesetzlich begrenzt wird.

Zu § 23 Abs. 1 PfandBG:

Die Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie lässt aus unserer Sicht einige Fragen offen. So spricht die Richtlinie von der Pflicht, den Anlegern und Anlegerinnen mindestens quartalsweise ausreichend detaillierte Informationen zur Verfügung zu stellen, während das PfandBG die Frequenz der Anlegerinformation nicht näher spezifiziert. Demgegenüber schreibt das PfandBG die quartalsweise Veröffentlichung der Informationen auf der Website des Emittenten vor. In diesem Zusammenhang regt die FMA an, klarzustellen, was unter den Begriff „Zurverfügungstellung“ fällt und ob darunter auch die Veröffentlichung auf der Website subsumierbar ist.

Hinsichtlich der Inhalte der Offenlegungsbestimmung ist zunächst anzumerken, dass diese über die Meldepflichten gemäß § 29 gegenüber der FMA hinausgehen (siehe speziell Z 4 zu Risikoinformationen). Ein Abgleich zwischen Melde- und Offenlegungspflichten würde den Verwaltungsaufwand der Institute sowie jenen der FMA reduzieren. So benötigt die FMA zur Erfüllung ihrer Veröffentlichungspflichten gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 Informationen, welche Institute verpflichtend offenzulegen haben. Weiters könnte eine Standardisierung der Offenlegungsinhalte durch eine diesbezügliche FMA-Verordnungsermächtigung in Betracht gezogen werden, um dem Finanzmarkt vergleichbare Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 24 Abs. 1 PfandBG:

Der im Entwurf vorgesehene Bezeichnungsschutz deckt einige wichtige Bezeichnungen nicht ab – insbesondere die Bezeichnung „gedeckte Schuldverschreibungen“, auf die sich das PfandBG stützt (vgl. § 2 PfandBG) und für die in § 3 Z 1 PfandBG eine Begriffsbestimmung eingeführt wurde. Zudem wird auch kein Bezeichnungsschutz für „fundierte Bankschuldverschreibungen“ vorgesehen, die unter dieser Bezeichnung aktuell gemäß dem FBSchVG emittiert werden. Die Tatsache, dass diese Bezeichnungen unter dem neuen PfandBG nicht geschützt sind, könnte zu missbräuchlichen Marktpraktiken verleiten und den Anlegerschutz gefährden.

Neben diesen beiden Bezeichnungen sind auch ähnlich lautende Bezeichnungen zu schützen, wie beispielsweise „fundierte Schuldverschreibung“.

Zu § 25 Abs. 2 PfandBG:

Gemäß dieser Bestimmung ist bei Deckungswerten eine Aufrechnung des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut wirksam, sofern der Schuldner Verbraucher ist. Gegenüber den Gläubigern des Deckungsstocks soll die Aufrechnung hingegen unwirksam sein. Um ein dauerndes Auseinanderfallen zwischen dem Verhältnis Schuldner/Kreditinstitut einerseits und dem Verhältnis Schuldner/Deckungsstockgläubiger andererseits zu vermeiden, regen wir eine Verpflichtung des Kreditinstituts an, nach einer Aufrechnung durch einen Verbraucher die aufgerechnete Forderung im Deckungsstock gegebenenfalls zu ersetzen und anschließend aus dem Deckungsstock zu entfernen. Dabei sollten die allgemeinen Regeln für die Entwidmung von Vermögenswerten aus dem Deckungsstock (§ 10 Abs. 4) Anwendung finden, insbesondere das Erfordernis einer Zustimmung des Treuhänders.

Zu § 28 Abs. 2 PfandBG:

Die FMA hätte laut dem Entwurf keine wirksame Möglichkeit, auf das Kreditinstitut einzuwirken, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Es wird daher angeregt, analog zu § 70 Abs. 4 BWG auch die gänzliche oder teilweise Untersagung der Geschäftsführung im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall und den Konzessionsentzug als Maßnahmen nach dem PfandBG

vorzusehen (vgl. § 40 ESAEG mit der Möglichkeit der Untersagung der Geschäftsführung im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall).

Zu § 29 PfandBG:

Der vorliegende Entwurf der Bestimmung umfasst sowohl Informations- als auch Meldepflichten. Erstere umfassen deskriptive Informationen (siehe insb. Z 3, 4, 8 und 11), welche für gewöhnlich über die FMA-Incoming-Plattform der FMA eingebracht werden können, letztere quantitative Daten (siehe insb. Z 1, 2, 5, 6, 7, 9 und 10), welche der Überwachung der Einhaltung der quantitativen Vorgaben bzw. dem laufenden Monitoring dienen und daher über das standardisierte Meldesystem der OeNB übermittelt werden sollten. Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Vorgabe, dass Melder die abgegebene Meldung bei der OeNB einsehen können, entspricht den Vorgaben an die FMA-Incoming-Plattform, dem Meldewesen ist sie hingegen fremd. Wir regen daher folgende Formulierung des § 29 an:

Berichts- und Meldepflichten des vom emittierenden Kreditinstituts

§ 29. (1) Das gedeckte Schuldverschreibungen begebende Kreditinstitut hat der FMA ~~quartalsweise~~ unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres sowie auf deren Verlangen folgende Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen zu ~~melden~~ übermitteln:

1. Informationen über die zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Deckungswerte gemäß § 6;
2. die im Deckungsstock aufgenommenen Deckungswerte, die außerhalb der Europäischen Union gelegen sind gemäß § 12;
3. ~~die eine Darlegung der~~ Einhaltung der Anforderungen an die gruppeninternen Strukturen gemäß § 13;
4. ~~die eine Darlegung der~~ Einhaltung der Anforderungen an die gemeinsame Finanzierung gemäß § 14;
5. die Zusammensetzung des Deckungsstocks gemäß § 15;
6. Informationen über die Indeckungnahme von Sicherungsgeschäften gemäß § 16;
7. Informationen über die Trennung von Deckungswerten gemäß § 17;
8. die Arbeitsweise des internen Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstocks gemäß § 18;
9. die Einhaltung der Deckungsanforderung gemäß § 9;
10. die Einhaltung der Anforderungen an den Liquiditätspuffer für den Deckungsstock gemäß § 21;
11. die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22.

(2) Die FMA kann [mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen] durch Verordnung Inhalt, Gliederung, ~~Meldestichtage und Meldefristen~~ Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen gemäß Abs. 1 sowie eine ~~längeres Meldeintervall~~ längere Übermittlungsfrist als in Abs. 1 ~~für die Meldungen einzelner Meldebereiche~~ für die Übermittlungen einzelner Bereiche festsetzen. Die Meldungen gemäß Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekannt zu gebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA hat sich dabei unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten in diesem Bereich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. In der Verordnung kann auch vorgesehen werden, dass die elektronische Übermittlung von einzelnen oder allen Meldungen gemäß Abs. 1 ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig ist, die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Soweit eine Meldung an die OeNB verordnet ist, hat die Übermittlung bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldungen vergewissern können.

Zudem regen wir an, in § 73a BWG – dies ist die Grundlage der FMA-Incoming-Plattform im Bankwesen – einen Verweis auf § 29 Abs. 1 und 2 PfandBG aufzunehmen. So könnte in der FMA-

Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, auch angeordnet werden, dass jene Übermittlungen gemäß § 29 PfandBG, die nicht direkt an die OeNB gemeldet werden, über die FMA-Incoming-Plattform zu übermitteln sind. Alternativ könnte eine § 73a BWG entsprechende Bestimmung auch im PfandBG vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, zusätzlich auch für § 13 Abs. 2 und § 30 PfandBG eine Übermittlungspflicht per FMA-Incoming-Plattform zu ermöglichen.

Schließlich regen wir an, klarzustellen, dass Informationen gemäß § 29 auch zum Altbestand (§ 39 Abs. 1 ff) verlangt werden können.

Zu § 30 Abs. 2 PfandBG:

Um zu verstehen, in welchem Kontext „angemessen“ zu verstehen ist, wird angeregt, in Z 2 auf die Formulierung in Art. 19 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie zurückzugreifen („für die Zwecke des Anlegerschutzes angemessene (...“).

Es wird auch angeregt, explizit vorzuschreiben, dass im Rahmen der „Angaben über zuständige Führungskräfte und Personal“ gemäß Z 3 auch Angaben über den internen Treuhänder zu machen sind, die für eine Beurteilung seiner Eignung erforderlich sind (siehe auch die Anmerkung zu § 18).

Zu § 33 Abs. 1 PfandBG:

Zu Z 7: Eine Verwaltungsstrafe sollte lediglich für den Fall vorgesehen werden, dass eine Fälligkeitsverschiebung ohne Einhaltung der Vorgaben des § 22 durchgeführt wird, nicht schon für das bloße Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 22.

Zu Z 8: Wir regen an, nicht schon für jede ungenaue Meldung eine Verwaltungsstrafe anzudrohen, sondern nur für unrichtige Meldungen. Darüber hinaus erscheint es aus Aufsichtssicht ausreichend, eine Verwaltungsstrafe bei wiederholten Meldeverstößen anzudrohen, wobei auch die verspätete Meldung grundsätzlich einen Meldeverstoß darstellt. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch wiederholte Verstöße gegen eine aufgrund § 29 zu erlassende Verordnung strafbewehrt sind. Eine solche Vorgehensweise hat der Gesetzgeber etwa in § 98 Abs. 2 Z 8 BWG gewählt; wir regen eine entsprechende Formulierung im PfandBG an.

Zu § 35 PfandBG:

Es wird angeregt, das Wort „zukünftige“ in Z 1 zu streichen. Die Befugnis zum Entzug der Bewilligung ist für bereits bewilligte Programme erforderlich und bezieht sich damit auf die Verhinderung der zukünftigen Emissionstätigkeit im Rahmen eines bereits bewilligten Programms. Zukünftige Programme erfordern ohnedies eine Bewilligung, bevor sie zur Emissionstätigkeit verwendet werden dürfen. Ein generelles Verbot, in der Zukunft überhaupt eine Bewilligung für ein Programm zu erlangen, wäre dagegen im Rahmen der Regelungen zur Konzessionsrücknahme im

Hinblick auf die Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG zu beurteilen.

Zu § 39 Abs. 1 PfandBG:

Der in Z 1 verwiesene § 74 Abs. 4 InvFG 2011 sieht vor, dass eine aner kennenswerte Schuldverschreibung von einem Kreditinstitut begeben worden ist, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber der Schuldverschreibung einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. § 74 Abs. 4 InvFG 2011 sieht weiters vor, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerten anzulegen sind, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Es ist davon auszugehen, dass die von § 74 Abs. 4 InvFG 2011 verlangte besondere gesetzliche Aufsicht genau bei jenen Schuldverschreibungen vorliegt, die entsprechend dem HypBG, dem PfandbriefG oder dem FBSchVG ausgegeben worden sind – für nach diesen Gesetzen begebene Schuldverschreibungen sieht Abs. 1 Z 3 aber bereits eine Übergangsregelung vor. Grundsätzlich erscheint die Regelung des § 39 Abs. 1 Z 1 daher nicht erforderlich, für grenzüberschreitende Konstellationen steht ohnedies § 39 Abs. 1 Z 2 zur Verfügung. Wir regen daher an, § 39 Abs. 1 Z 1 zu streichen, oder aber den Zusammenhang zwischen Z 1 und Z 3 des § 39 Abs. 1 zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Was die Rechtsfolge der Übergangsbestimmung anbelangt, sieht Abs. 1 vor, dass erfasste Alt-Emissionen den Anforderungen des § 74 Abs. 4 InvFG 2011 in der vor Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes geltenden Fassung entsprechen müssen. Damit wird Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt. Wie oben dargelegt, verlangt § 74 Abs. 4 InvFG 2011 i.d.g.F. eine besondere gesetzliche Aufsicht über die Schuldverschreibung, die derzeit durch die Aufsicht nach dem HypBG, PfandbriefG oder FBSchVG sichergestellt wird. Um eine solche Aufsicht über Alt-Emissionen auch nach dem Außerkrafttreten der genannten Gesetze (gemäß § 39 Abs. 2 ff per 8. Juli 2022) sicherzustellen, wäre es aus aufsichtlicher Sicht angeraten, auch eine Weitergeltung der materiellen Anforderungen an Schuldverschreibungen nach diesen Gesetzen vorzusehen und klarzustellen, dass die im PfandBG vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse und –maßnahmen auch in diesem Rahmen zur Verfügung stehen. Andernfalls droht die Anordnung einer weiteren Beaufsichtigung durch die FMA mangels anwendbaren materiellen Rechts ins Leere zu laufen.

Zu § 39 Abs. 2 bis 4 PfandBG:

§ 39 Abs. 2 bis 4 sieht Übergangsbestimmungen vor, wonach Deckungswerte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PfandBG zur Deckung von Pfandbriefen bzw. fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, weiterhin im bisher zulässigen Ausmaß zur Deckung solcher Instrumente sowie nach diesem Bundesgesetz begebener Pfandbriefe verwendet werden dürfen, selbst wenn sie die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen. Bei Übergangsbestimmungen zum Deckungsstock ist zu bedenken, dass Deckungswerte lange Laufzeiten aufweisen können und daher mitunter erst nach Jahrzehnten aus dem Deckungsstock ausscheiden müssen.

Aus Aufsichtssicht ist es daher essentiell, dass gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des PfandBG, die ab dem 8. Juli 2022 ausgegeben werden, ausschließlich mit Deckungswerten zu unterlegen sind, die vollständig den Anforderungen des PfandBG entsprechen. Wir ersuchen daher um folgende Formulierung des § 39 Abs. 2 sowie um entsprechende Anpassungen auch in Abs. 3 und 4:

„(2) Das HypBG tritt mit Ablauf des 7. Juli 2022 außer Kraft. Deckungswerte, die zu diesem Zeitpunkt zur Deckung von nach dem HypBG begebenen Pfandbriefen dienen, dürfen weiterhin im bisher zulässigen Ausmaß zur Deckung solcher Pfandbriefe ~~sowie nach diesem Bundesgesetz begebener Pfandbriefe~~ verwendet werden, selbst wenn sie die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erfüllen.“

Zu § 39 Abs. 7 PfandBG:

Laut den Erläuterungen ist Abs. 7 nur auf Kreditinstitute anwendbar, die bereits bisher einen Pfandbrief oder eine fundierte Bankschuldverschreibung begeben haben. Nur in diesem Fall seien Kreditinstitute, die bisher zur Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen berechtigt sind, auch zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem PfandBG berechtigt. Wir sind nicht überzeugt, dass sich diese Einschränkung auf Institute, die bereits in der Vergangenheit Emissionen vorgenommen haben, auch aus dem Gesetzeswortlaut des Begutachtungsentwurfs ableiten lässt. Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass dies *e contrario* für Kreditinstitute, die bisher gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG zur Wertpapier-Emissionstätigkeit berechtigt sind, aber tatsächlich bisher keine Emission vorgenommen haben, im Ergebnis zu einer Einschränkung des Konzessionsgegenstands führen würde. Es wird daher angeregt, die entsprechende Passage in den Erläuterungen entweder anzupassen oder zu streichen, oder aber zumindest im Interesse der Rechtssicherheit auch im Gesetzeswortlaut stärker abzubilden.

Aus Aufsichtssicht wäre auch eine Festlegung, dass § 39 Abs. 7 ebenso auf Non-CRR-Kreditinstitute anwendbar ist, zielführend (siehe oben zu § 2).

Zu § 39 Abs. 10 PfandBG:

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Eintragung eines Kautionsbands ins Grundbuch fällt ein wichtiges Offenlegungs- bzw. Publizitätserfordernis weg. Die FMA sieht dies äußerst kritisch und regt an, zukünftig weiterhin ein Kautionsband vorzusehen.

Zu § 44 PfandBG:

Ab Inkrafttreten des PfandBG benötigen Kreditinstitute für die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen eine (derzeit gesetzlich nicht vorgesehene) Bewilligung für ein Programm

gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30. Um Kreditinstituten bereits mit Inkrafttreten des PfandBG eine Bewilligung erteilen zu können, wäre in der Praxis eine Antragstellung durch das Kreditinstitut rechtzeitig davor erforderlich. Es wird daher angeregt, die Stellung eines Antrags gemäß § 30 und die Führung des Bewilligungsverfahrens beginnend mit 1. Jänner 2022 zu erlauben.

Auch für die im PfandBG vorgesehene Verordnungsermächtigung für ein Melde- und Berichtswesen gemäß § 29 wäre es sinnvoll, diese Verordnung rechtzeitig vor Inkrafttreten des PfandBG kundmachen zu können, um den Kreditinstituten auch hier eine ausreichende Implementierungsfrist zu ermöglichen. Es könnte daher angeordnet werden, dass die FMA Verordnungen auf Grund der Ermächtigungen in diesem Bundesgesetz bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen kann, sofern diese Verordnung frühestens mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Ermächtigung in Kraft gesetzt wird (vgl. etwa § 105 Abs. 3 BWG).

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Zu § 74 InvFG 2011:

Entsprechend Art. 28 der Richtlinie sollte sich der vorletzte Satz des § 74 Abs. 4 InvFG 2011 nur auf Anlagen gemäß Z 1 beziehen (Altemissionen). Wir ersuchen außerdem um eine Klarstellung, dass sich die Obergrenze von 80 % im letzten Satz des § 74 Abs. 4 auf sämtliche Schuldverschreibungen gemäß Z 1 und 2 bezieht. Wir regen daher folgende Formulierung an:

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Schuldverschreibungen,

1. die von einem Kreditinstitut vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, das seinen Sitz in einem EWR-Vertragsstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, oder
2. Schuldverschreibungen gemäß § 3 Z 1 Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I XX/XXX,

bis zu 25 vH des Fondsvermögens erworben werden. Die Erlöse aus der Emission ~~dieser~~ **von** Schuldverschreibungen **gemäß Z 1** sind in Vermögenswerten anzulegen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Veranlagung in ~~solchen~~ Schuldverschreibungen **gemäß Z 1 und 2** desselben Emittenten 5 vH des Fondsvermögens, so darf der Gesamtwert ~~solcher Anlagen~~ **aller Schuldverschreibungen gemäß Z 1 und 2 insgesamt** 80 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Wir weisen darauf hin, dass § 74 Abs. 4 InvFG 2011 entsprechende Regelungen auch in § 30 Abs. 3 Z 8 und Abs. 4 BMSVG normiert sind, und regen dort § 74 Abs. 4 InvFG 2011 entsprechende Formulierungen an.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Seggermann

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

elektronisch gefertigt

Signaturwert	scNFZKDeyLQYLFDb7hFqTcAmoOMHxhk9Rmxtm4F/63/e00ZsNZMqJKas8w9+fayVcTIAim10XbY6XXK6fI19mH6tcImU5vQiA5zm3id+O5yGoYAGhLEJr7cj3oYiew8/0Q7jfdG/JxVzgbK0R7tyB+uGlu/T7bZU3lqznjFqt5cETfBxi39QWNqgAQ7+EiC+vN9KAOE0CZXQwShJTwgSfDp7fNbXSirGn2Z6gTsx88LtLjRc0sCKIC5rEJEE5tESKD9AkzEVkVnvxRONEWqLjufAbcnfCySCLsOzy3XSDCIRiXl20dZkVpOnmhyJOUffk7+ECAkAlb2DjXo5ALQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-23T09:51:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	